otto ist einsatzbereit otto schützt kompetent otto ist zuverlässig

# Recht im Rettungsdienst

## Workshop zum Thema Heilkunde für Notfallsanitäter*innen

Dr. med. D. Brammen
St. Gerke
Ärztliche Leitung Rettungsdienst

FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Agenda

- Einsatzzahlen 2021
- Heilkundliche Maßnahmen durch Notfallsanitäter
- Erfahrungen mit der Vorausdelegation von Nalbuphin
- Ausblick auf das weitere Vorgehen
- Fragen

# Einsatzzahlen 2021

- RTW: 33.251 Einsätze (davon 231 mit KTW)
- KTW: 16.473 Einsätze (davon 1.399 mit RTW)
- NEF: 7.992 Einsätze
- RTH: 156 Einsätze

| Standort | Fahrzeugart | Einsatzzahlen | |
|---|---|---|---|
| | | Notfall | KT |
| Max- Otten Str. 11-15 | NEF | 2.826 | |
| Universitätsklinikum Magdeburg | NEF | 2.764 | |
| Klinikum Magdeburg gGmbH | NEF | 2.402 | |
| BF Wache Mitte | RTW | 5.049 | 135 |
| Max- Otten Str. 11-15 | RTW | 1.617 | 74 |
| Pfeiffersche Stiftungen | RTW | 2.874 | 381 |
| Eisleber Str. 13 | RTW | 9.230 | 357 |
| Schönebecker Str. 67 a | RTW | 2.415 | 65 |
| Klinikum Magdeburg gGmbH | RTW | 6.435 | 225 |
| Hamburger Str. 11 | RTW | 5.400 | 162 |
| Hohendodeleber Str. 4 | KTW | 76 | 4.264 |
| Hermann-Hesse-Str. 1a | KTW | 91 | 5.207 |
| Eisleber Str. 13 | KTW | 64 | 4.970 |

# Agenda

- Einsatzzahlen 2021
- Heilkundliche Maßnahmen durch Notfallsanitäter
- Erfahrungen mit der Vorausdelegation von Nalbuphin
- Ausblick auf das weitere Vorgehen
- Fragen

# Normenhierarchie in Deutschland

FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Grundgesetz

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
## Art 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

**Rettungsdienst ist Ländersache => 16 Landesrettungsdienstgesetze**

Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(RettDG LSA)
Vom 18. Dezember 2012



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Rettungsdienstgesetz LSA

**§ 9**
**Rettungsdienstleitstelle**

(4) Die Rettungsdienstleitstelle muss rund um die Uhr einsatzbereit sein. Sie hat Hilfeersuchen entgegenzunehmen und den Einsatz aller Rettungsmittel zu koordinieren. Die diensthabenden Mitarbeiter der Rettungsdienstleitstelle sind gegenüber den mit dem Rettungsdienst betrauten Personen des Rettungsdienstbereichs weisungsbefugt, jedoch nicht in medizinischen, flugtechnischen und wasser- und bergrettungstechnischen Angelegenheiten.

(6) Die Träger der stationären medizinischen Einrichtungen haben zu gewährleisten, dass die Rettungsdienstleitstelle, in deren Rettungsdienstbereich sie liegen, laufend über die verfügbaren Behandlungskapazitäten informiert ist. Die Information über die verfügbaren Behandlungskapazitäten der stationären medizinischen Einrichtungen erfolgt mittels einer landeseinheitlichen automatisierten Datenverarbeitung. Stationäre medizinische Einrichtungen, die über eine Notaufnahme verfügen, müssen die vom Rettungsdienst erstversorgten Notfallpatienten zur weiteren Notfallversorgung aufnehmen. Sie haben Vorsorge zu treffen, damit Notfallpatienten unverzüglich in der stationären medizinischen Einrichtung in die medizinischen Fachgebiete übernommen werden können oder verlegt werden.



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# NotSanG

## Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters* (Notfallsanitätergesetz - NotSanG)

## Ausbildung

### § 4 Ausbildungsziel

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

   a) Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,

   b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und

   c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Delegation

Wissenschaftliche Dienste

Deutscher Bundestag

---

**Ausarbeitung**

---

**Die Ausbildungszielbestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Notfallsanitätergesetzes**

Bundesrechtliche Vorgaben und Umsetzung durch die Bundesländer



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Probleme der Delegation I

- NotSanG § 4 Abs. 2 Nr. 2 a-c meint Delegation?
- gesetzlich nicht definiert

=> Regelung der Bundesländer notwendig

# Rettungsdienstgesetz LSA

**§ 10**
**Ärztliche Leitung**

(1) Für jeden Rettungsdienstbereich ist ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen. Die Person muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis ihrer Qualifikation verfügen.

(2) Der Ärztliche Leiter unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplans mit. Der Ärztliche Leiter ist befugt, auch heilkundliche Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778, 789), zu delegieren. Die Person gemäß Absatz 1 Satz 1 und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortlaufend über die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange an einzelnen Standorten, zu unterrichten und zusammenzuarbeiten. Soweit erforderlich, kann hierzu die Weitergabe arztbezogener Daten erfolgen.

(3) Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in die Dokumentation von Einsätzen nehmen.

# Rettungsdienstgesetz LSA

**§ 10**
**Ärztliche Leitung**

(1) Für jeden Rettungsdienstbereich ist ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen. Die Person muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis ihrer Qualifikation verfügen.

(2) Der Ärztliche Leiter unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplans mit. Der Ärztliche Leiter ist befugt, auch heilkundliche Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778, 789), zu delegieren. Die Person gemäß Absatz 1 Satz 1 [illegible] senärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortl[illegible] lung der notärztlichen Versorgung, insbesondere di[illegible] lange an einzelnen Standorten, zu [illegible] lich, kann hierzu die [illegible] erfolgen.

[illegible]erwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in die Do[illegible] von Einsätzen nehmen.

Individualdelegation, keine Generaldelegation!



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Notfallsanitätergesetz

**Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters* (Notfallsanitätergesetz - NotSanG)**

NotSanG

Ausfertigungsdatum: 22.05.2013

**=> NotSanG regelt Ausbildung**

Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(RettDG LSA)
Vom 18. Dezember 2012

**=> RettDG LSA regelt Delegation**



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Sachsen-Anhalt versus Berlin

- RettDG LSA § 10 Abs. 2 Satz 3

lung des Rettungsdienstbereichsplans mit. Der Ärztlich… …fugt, auch heilkundliche Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. … …nitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1… …tikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778, … … Die Person gemäß Absatz 1 Satz 1 und die Kas-

Individualdelegation

- RettDG Berlin § 5b Abs 2 Punkt 3

(2) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

3. Festlegung von medizinischen Behandlungsstandards für bestim… …notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen sowie die daraus resultieren… …ndlicher Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buc… …setzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch A… …. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in der jeweils geltende… …Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,

Generaldelegation



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Probleme der Delegation II

- Haftungsverteilung
  - Anordnungsverantwortung beim Arzt/ÄLRD
    - Auswahlverantwortung
    - Überwachungsverantwortung
  - Durchführungsverantwortung beim NotSan
    - Durchführung „lege artis“
    - kritische Prüfung der eigenen Fähigkeiten (Übernahmeverschulden)
    - Prüfung, ob Patient und SOP zusammenpassen



FEUERWEHR MAGDEBURG
ottostadt magdeburg

# SOP als Delegation

- Delegation kann mit SOP umgesetzt werden
- SOP
  - muss alle Behandlungsoptionen abdecken
  - darf keinen Bewertungsspielraum für NotSan enthalten
- § 4 Abs. 2 Nr. 2 c keinen neuer Zulässigkeitstatbestand

# Notfallsanitätergesetz

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.2.2021 I 274

## § 2a Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen, auch teleärztlichen, Versorgung dürfen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen, einschließlich heilkundlicher Maßnahmen invasiver Art, dann eigenverantwortlich durchführen, wenn

1. sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und
2. die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von der Patientin oder dem Patienten abzuwenden.

# Beherrschen

**Deutscher Bundestag** **Drucksache 19/24447**

**19. Wahlperiode** 18.11.2020

## Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze**

**(MTA-Reform-Gesetz)**



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Beherrschen



- Beherrscht wird eine Maßnahme nach den allgemeinen Maßstäben beruflicher Bildung, wenn sie auf der Basis sicheren theoretischen Wissens praktisch sicher angewendet werden kann.
- Dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die anzuwendenden Maßnahmen beherrschen, haben sie in aller Regel mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung nachgewiesen.
- Insofern gilt in Bezug auf die Neuregelung kein anderer Maßstab.
- Vielmehr soll damit deutlich gemacht werden, dass die handelnde Notfallsanitäterin oder der handelnde Notfallsanitäter auch im Moment der Übernahme der Tätigkeit selbst davon überzeugt ist, die Maßnahme ausreichend zu beherrschen.



FEUERWEHR MAGDEBURG ottostadt magdeburg

# Beherrschen



- Anders als bei der Delegation heilkundlicher Aufgaben zählt im Falle der eigenverantwortlichen Heilkundeausübung zu einem sicheren theoretischen Wissen zudem immer auch, mögliche Kontraindikationen der geplanten Maßnahme zu bedenken.
- Die oder der einzelne Berufsangehörige entscheidet daher aufgrund ihrer oder seiner individuellen Qualifikation, ob und welche Maßnahmen sie oder er eigenverantwortlich durchführt.

# Notfallsanitätergesetz

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.2.2021 I 274

## § 2a Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen, auch teleärztlichen, Versorgung dürfen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen, einschließlich heilkundlicher Maßnahmen invasiver Art, dann eigenverantwortlich durchführen, wenn

1. sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und
2. die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von der Patientin oder dem Patienten abzuwenden.

# Abwendung von Lebensgefahr



- In Bezug auf die Begrifflichkeiten der „Lebensgefahr“ oder „der wesentlichen Folgeschäden“ ist auf die Ausbildungszielbeschreibung in § 4 und dort auf Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c zu verweisen, in dem bereits heute vergleichbare Situationen beschrieben werden.
- Damals wie heute ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber wesentliche Folgeschäden insbesondere dann für gegeben hält, wenn die Patientin oder der Patient in einem solch bedrohlichen Zustand ist, in dem ihr oder ihm nicht mehr zugemutet werden kann, bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe zu warten.



FEUERWEHR MAGDEBURG ottostadt magdeburg

# Notfallsanitätergesetz

**§ 4 Ausbildungsziel**

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

   a) Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,

   b) Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,

   c) Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,

# Abwendung von Lebensgefahr



- Da (…) erst im Nachhinein anhand der endgültigen Befunderhebung sicher zu beantworten sein wird, ob eine hilfsbedürftige Person in einem lebensbedrohlichen Zustand (…) sind Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (…) grundsätzlich gehalten, die jeweilige Einsatzsituation sorgfältig zu prüfen und zu bewerten. (…)
- Das heißt, eine unzulässige und auch subjektiv vorwerfbare Ausübung von Heilkunde könnte in solchen Fällen nur dann angenommen werden, wenn auch in einer ex-ante-Betrachtung keine Lebensgefahr gedroht hat oder keine wesentlichen Folgeschäden zu erwarten waren und dies für die handelnde Notfallsanitäterin oder den handelnden Notfallsanitäter auch erkennbar war.

# Folgen aus NotSanG § 2a

⇒Dokumentation!

- Situation/Szenerie
- Anamnese
- Befunde
- Vitalwerte
- Nichtverfügbarkeit/Nichtvorhandensein ärztlicher Kompetenz

⇒Unmittelbare ärztliche Weiterbehandlung!

- Keine ambulante Versorgung bei Anwendung eigenständiger Heilkunde § 2a ohne (Tele)Arztkontakt



FEUERWEHR MAGDEBURG
ottostadt magdeburg

# Notfallsanitätergesetz

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.2.2021 I 274

**§ 2a Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter**

Bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen, auch teleärztlichen, Versorgung dürfen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

- Einsätze ohne NÄ -> Nachalarmierung, wenn taktisch sinnvoll
- Abschluss Einsätze ohne NÄ möglich und richtig
- Keine Verzögerung der Patientenversorgung wegen Warten auf NÄ



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# §34 StGB Rechtfertigender Notstand

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“



FEUERWEHR MAGDEBURG
ottostadt magdeburg

# Normenhierarchie in Deutschland

FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Erlass

- *Gemeinsamer Runderlass* des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration sowie des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.01.2019:

  – ÄLRD sollen die SAA/BPR gegenüber den dafür bestimmten Notfallsanitäter*innen anordnen.

  – „(…) Die Verbindliche Anordnung der SAA macht eine Einzelübertragung von Handlungsvorgaben nach §4 Abs. 2 NotSanG (…) entbehrlich.

In Sachsen-Anhalt ist im RettDG nur die Delegation vorgesehen.
Eine „Generaldelegation“ durch Erlass ist fragwürdig.

# Erlass

- *Gemeinsamer Runderlass* des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration sowie des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.01.2019:

  – „ (…) Haftungsrechtliche Fragen stellen sich allerdings für den ÄLRD in Bezug auf die ordentliche und gewissenhafte Überwachung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. (…) Die Ausnahme für die Freistellung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem einzelnen Bediensteten bilden Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.(…)“

Wer delegiert oder „anordnet“ muss gewissenhaft kontrollieren!

# Und nun...?



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Leben retten ist nicht verboten!

- NotSan haben **bei** Lebensgefahr Heilkunde
  - …und bei drohenden Folgeschäden
  - Aber:
    - Maßnahmen müssen beherrscht werden
    - Es wird der medizinische Standard geschuldet
    - Ärztliche Weiterbehandlung zwingend

VGH München, Beschluss v. 21.04.2021 – 12 CS 21.702

**Titel:**

## Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten durch Notfallsanitäter

**58**

§ 2a NotSanG erlaubt Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern entsprechend der bereits bisher praeter legem geltenden Rechtslage nunmehr auch ausdrücklich die situationsabhängige Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten und enthält insoweit eine Ausnahme vom Heilpraktikergesetz, das anderen Personen als Ärztinnen und Ärzten oder Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern die Ausübung der Heilkunde untersagt (vgl. BT-Drucks. vom 18.11.2020, 19/24447, S. 84). Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter übernehmen ab dem Zeitpunkt, in dem sie eigenverantwortlich entscheiden eine (erlaubte) heilkundliche Tätigkeit (vgl. BT-Drucks. 19/24447, S. 84); sie tragen (auch haftungsrechtlich) die alleinige Verantwortung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit als solche und zugleich auch dafür, dass die vorgenommene Maßnahme zum Zeitpunkt ihrer Durchführung die einzig mögliche und angemessene Option ist (vgl. BT-Drucks. 19/24447, S. 84.). Dabei ist die Ausübung der Heilkunde auf Situationen beschränkt, in welchen akut keine ärztliche Versorgung möglich ist, das Leben von Patientinnen und Patienten aber gleichwohl geschützt oder schwere Folgeschäden vermieden werden müssen (vgl. BT-Drucks. 19/24447, S. 84). Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind Notfallsanitäterinnen und -sanitäter nicht nur zum Handeln berechtigt, sondern ausdrücklich verpflichtet (vgl. BT-Drucks.19/24447, S. 85); sie müssen ihrer Ausbildung entsprechend lebenserhaltende Maßnahmen oder Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden in all diesen Fällen eigenverantwortlich ins Werk setzen (vgl. BT-Drucks. 19/24447, S. 85).

# Garantenpflicht

**Strafgesetzbuch (StGB)**
**§ 13 Begehen durch Unterlassen**

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

- Handlungspflicht für Personen mit Garantenpflicht
- Die Garantenpflicht beginnt mit der Übernahme der Diensttätigkeit

# Leben retten ist nicht verboten!

- NotSan haben **ohne** Lebensgefahr **keine** Heilkunde
  - Nicht invasive Maßnahmen bis zur ärztlichen Behandlung häufig ausreichend
  - Invasive Maßnahmen müssen ärztlich delegiert werden
  - Delegation bedeutet
    - Auswahl des Delegaten
    - Anordnung der Maßnahme
    - Kontrolle der Durchführung

# Rettungsassistent und -sanitäter

- Müssen sich bei Lebensgefahr auf § 34 StGB berufen

- Können prinzipiell auch Delegaten sein, allerdings anderes Anforderungsniveau

# Agenda

- Einsatzzahlen 2021
- Heilkundliche Maßnahmen durch Notfallsanitäter
- Erfahrungen mit der Vorausdelegation von Nalbuphin
- Ausblick auf das weitere Vorgehen
- Fragen



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

Standard-Arbeitsanweisung Rettungsdienst (SAA) – Medikamente

# „Nalbuphin“

Ärztliche Leitung Rettungsdienst Landeshauptstadt Magdeburg
Stand 06/2021 Nächste geplante Überarbeitung 06/2022

**Indikationen /Symptome:**
- starke Schmerzen (NRS > 5) bei Personen älter als 1,5 Jahren

**Kontraindikationen:**
- Allergie bzw. Unverträglichkeit gegen Nalbuphin
- Gleichzeitige Behandlung mit μ-Agonisten (Morphin, Fentanyl, Targin, Oxycodon, Hydromorphon, Tramadol, etc.)
- Schwere Leber- und Niereninsuffizienz
- Anwendung während der Geburt

**Notarztruf:**
- Bei zusätzlichem ABCDE-Problem
- Insuffizienter Schmerztherapie

**Alternativen:**
- Lagerung
- Ruhigstellung
- Kühlung

**Aufklärung/Einwilligung:**
- Nach BPR „Aufklärung“
- Dokumentation von erfolgter Aufklärung und Einwilligung

**Risiken / CAVE / Hinweise / mögliche UAW:**
- Schläfrigkeit, Dysphorie
- Atemdepression
- Übelkeit, Erbrechen

**Durchführung:**
- i.v.-Zugang mit kristalloider Infusion
- initial langsam 0,1 mg/kg KG i. v.
- Wartezeit 5 Min.
- Falls NRS weiter > 5: einmalige Wiederholung 0,1 mg/kg KG i.v.

**Erfolgsprüfung:**
- Analgetische Wirkung messen
- Dokumentation NRS **vor** und **nach** Nalbuphin-Gabe

**Gegenmaßnahmen:**
- Sauerstoffgabe per Maske/evtl. assistierte Maskenbeatmung
- Bei Atemstillstand Naloxon i.v. 0,1 mg alle 2-3 Minuten, bis ausreichende Atemfunktion erreicht ist

**Verlaufskontrolle:**
- Erhebung Schmerzstärke (NRS)
- Re-Evaluation ABCDE

FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Anwendung Nalbuphin durch NotSan

- Seit Januar 2021
- 190 dokumentierte Anwendungen (Stand 21.06.22)
- Indikation in 97 % korrekt
- Durchführung in 55 % korrekt
- Dokumentation in 57 % korrekt
- Ohne Beanstandung 39 %

# Anwendung Nalbuphin durch NotSan

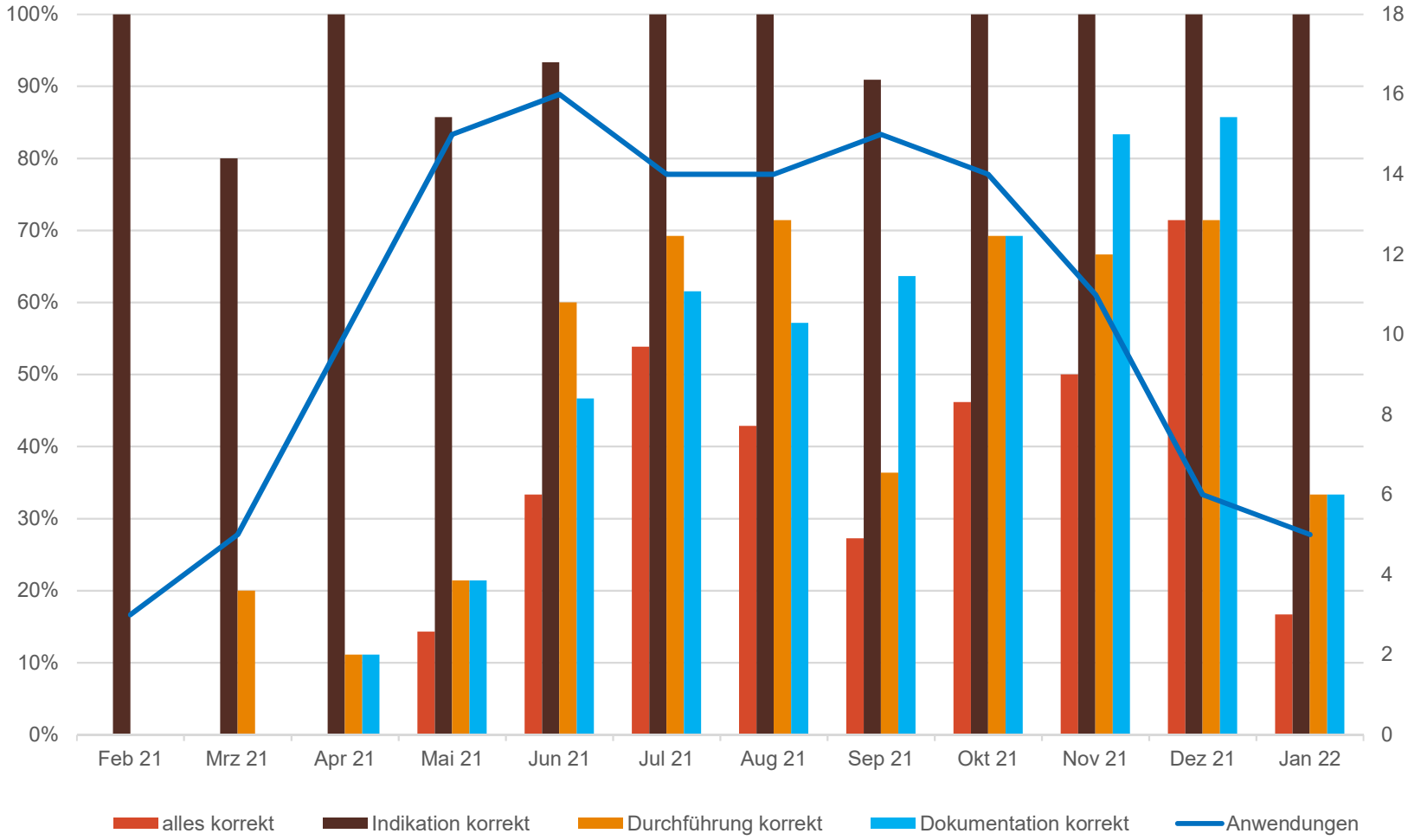




FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Anwendung Nalbuphin durch NotSan

- Häufigste Indikationen:
  - Extremitätenverletzungen
  - Lumbago
- Häufigste Fehler:
  - Fehlende Gewichtsangabe
  - Unterdosierung
  - Fehlende Dokumentation der Aufklärung/Einwilligung

# Anwendung Nalbuphin durch NotSan

- Wirkung:

  Reduktion der NRS im Median von 8 auf 4

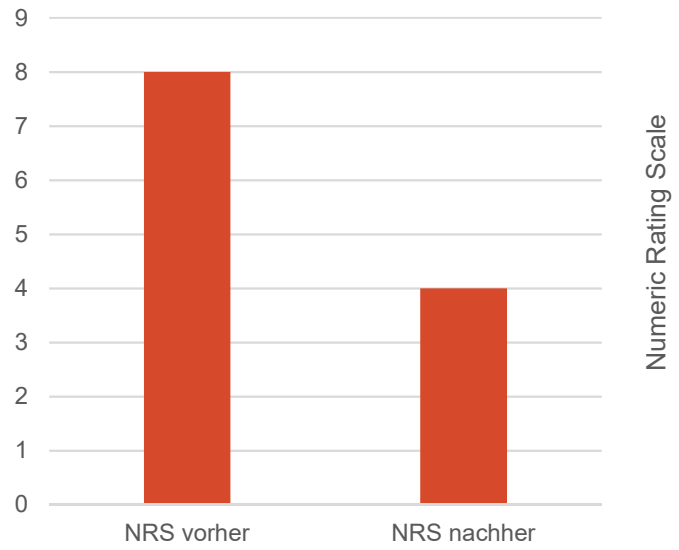

# Agenda

- Einsatzzahlen 2021
- Heilkundliche Maßnahmen durch Notfallsanitäter
- Erfahrungen mit der Vorausdelegation von Nalbuphin
- Ausblick auf das weitere Vorgehen
- Weitere Themen

# Behandlungsstandard

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
**§ 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag**

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.
(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

SAA und BPR 2021 / 22

Standardarbeitsanweisungen
und
Behandlungspfade
im
Rettungsdienst

Ärztliche Leitungen Rettungsdienst

Baden-Württemberg
Mecklenburg-Vorpommern
Nordrhein-Westfalen
Sachsen
Sachsen-Anhalt

Stand: Juli 2021



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Bewertung der SAA-BPR

- Anwendung der SAA-BPR ohne Delegation bei Lebensgefahr oder wesentlichen Folgeschäden

- SAA-BPR enthält nicht nur Regelungen für Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden
  - Heilkunde § 2a
  - Delegation notwendig

- Erste Bewertungsrunde, weitere Bewertungen folgen

# Maßnahmen

STANDARDARBEITSANWEISUNGEN (SAA) invasive Maßnahmen

- Standardvorgehen bei invasiven Maßnahmen

| | |
|---|---|
| Nr. 1 | i.v.-Zugang |
| Nr. 2 | i.o.-Zugang (EZ-IO, Cook, BIG)<br>i.o.-Zugang (FAST-1) |
| Nr. 3 | Extraglottischer Atemweg<br>Extraglottischer Atemweg (LTS-D)<br>Extraglottischer Atemweg (LMA 2.Gen.)<br>Extraglottischer Atemweg (i-gel) |
| Nr. 4 | Laryngoskopie / Magillzange |
| Nr. 5 | Nichtinvasives CPAP |
| Nr. 6 | Tourniquet / pneumatische Blutsperre |
| Nr. 7 | Beckenschlinge |
| Nr. 8 | Achsengerechte Immobilisation / Extension |
| Nr. 9 | Thoraxentlastungspunktion |
| Nr. 10 | Manuelle Defibrillation |
| Nr. 11 | Kardioversion (Tachykardie mit Bewusstlosigkeit) |
| Nr. 12 | Externe Schrittmacheranlage |
| Nr. 13 | Geburtsbegleitung |
| Nr. 14 | Trachealkanüle |
| Nr. 15 | Endobronchiales Absaugen |
| Nr. 16 | i.m.-Injektion |
| Nr. 17 | Intranasale Gabe |

- Heilkunde § 2a
- Delegation notwendig
- i.v.-Zugang historisch delegiert



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Medikamente

STANDARDARBEITSANWEISUNGEN (SAA) Medikamente

- Erläuterungen Medikamentengabe
- Standardvorgehen bei Medikamentengabe
- Acetylsalicylsäure
- Amiodaron
- Atropin
- Butylscopolamin
- Dimenhydrinat
- Dimetinden
- Epinephrin
- Esketamin
- Furosemid
- Glucagon
- Glucose
- Glyceroltrinitrat
- Heparin
- Ibuprofen
- Ipratropiumbromid
- Lidocain
- Midazolam
- Naloxon
- Paracetamol
- Prednisolon
- Salbutamol
- Urapidil
- Vollelektrolytlösung (VEL)

- Heilkunde § 2a
- Delegation notwendig

- ASS: STEMI, ACS
- Heparin: STEMI, ACS, LE nach Wells-Score
- Urapidil: Hypertensiver Notfall, hypertensive Krise, Aortensyndrom, Schlaganfall >220mmHg

# Reanimation und Leitsymptome

Kreislaufstillstand

- Reanimation Erwachsene - BLS
- Reanimation Erwachsene - ALS mit manueller Defibrillation
- Reanimation Erwachsene - ALS mit AED
- Reanimation Kinder - PLS
- Versorgung und Reanimation Neugeborene - NBLS
- Checkliste Postreanimationstherapie - Post-ROSC

Leitsymptome

- Dyspnoe
- Kritische Blutung
- Kurzzeitige Bewusstlosigkeit
- Nichttraumatischer Brustschmerz
- Schock
- Starke Schmerzen
- Zentrales neurologisches Defizit

- Heilkunde § 2a
- Delegation notwendig



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Krankheitsbilder

Krankheitsbilder

- A-Problem beim Erwachsenen
- A-Problem bei Fremdkörperaspiration
- Akutes Aortensyndrom
- Akutes Koronarsyndrom
- Anaphylaxie
- Atemwegsobstruktion Säugling / Kleinkind
- Bronchialobstruktion
- Dehydratation
- Hyperglykämie
- Hypertensiver Notfall
- Hypoglykämie
- Hypothermie
- Instabile Bradykardie
- Instabile Tachykardie
- Intoxikation
- Kardiales Lungenödem
- Krampfanfall
- Lungenarterienembolie
- Polytrauma
- Schlaganfall
- Sepsis
- Stromunfall
- Thermische Verletzung

- Heilkunde § 2a
- Delegation notwendig



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Agenda

- Einsatzzahlen 2021
- Heilkundliche Maßnahmen durch Notfallsanitäter
- Erfahrungen mit der Vorausdelegation von Nalbuphin
- Ausblick auf das weitere Vorgehen
- Fragen



FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

otto ist einsatzbereit otto schützt kompetent otto ist zuverlässig

# Recht im Rettungsdienst

## Workshop zum Thema Heilkunde für Notfallsanitäter*innen

Dr. med. D. Brammen
St. Gerke
Ärztliche Leitung Rettungsdienst

FEUERWEHR MAGDEBURG

ottostadt magdeburg

# Notfallsanitätergesetz

**§ 2a Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter**

Bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen, auch teleärztlichen, Versorgung dürfen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen, einschließlich heilkundlicher Maßnahmen invasiver Art, dann eigenverantwortlich durchführen, wenn

1. sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und
2. die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von der Patientin oder dem Patienten abzuwenden.

- *Für Gesetzgeber gilt: erlernt = beherrscht*
- *Rezertifizierung als Nachweis des Beherrschens?!*



FEUERWEHR MAGDEBURG
ottostadt magdeburg